



Statuten

des Tennisclub Rhäzüns

Ausgabe 2008

1. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz	Art. 1	Unter dem Namen Tennisclub Rhäzüns , nachstehend Club genannt, besteht ein am 16. Dezember 1988 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Rhäzüns.
Zweck	Art. 2	Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Zugehörigkeit	Art. 3	Der Club ist Mitglied von Swiss Tennis und Graubünden Tennis; er erkennt deren Statuten und Reglemente an.

2. Mitgliedschaft

2.A Arten der Mitgliedschaft

Kategorien **Art. 4** Der Club umfasst folgende Kategorien:

Aktivmitglieder	ab 20 Jahre
Junioren I	17 - 19 Jahre
Junioren II	15 - 16 Jahre
Junioren III	13 - 14 Jahre
Junioren IV	11 - 12 Jahre
Junioren V	7 - 10 Jahre
Passivmitglieder	
Ehrenmitglieder	
Gönner	

Massgebend ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter.

Aktivmitglieder Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 20. Altersjahr erreicht haben.

Passivmitglieder Art. 6a Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Club mitspielen.

Passivmitglieder können an allen Anlässen des Clubs teilnehmen, ausser an der Clubmeisterschaft. An der Generalversammlung haben sie **kein** Stimm- und Wahlrecht.

Gönner Art. 6b Gönner sind Freunde und Zugewandte des Clubs, die diesen auf irgendeine Weise unterstützen. Sie haben keine Rechte wie Aktiv- oder Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

2.B Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme Art. 8 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss ist dem Gesuchsteller mitzuteilen.

Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen den ablehnenden Entscheid steht dem Gesuchsteller der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Ausschluss Art. 9 Wer in den Club eintritt, anerkennt und befolgt dessen Statuten und Reglemente. Wer den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht der Rekurs zuhanden der Generalversammlung offen.

2.C Rechte und Pflichten

- Benützung** **Art. 10** Alle aktiven Mitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.
- Abgabe der Statuten** **Art. 11** Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten und der Reglemente.
- Stimmrecht** **Art. 12** Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Befreiung von der Beitragspflicht** **Art. 13** Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Wahl in den Vorstand** **Art. 14** In den Vorstand können Aktiv- und Passiv-Mitglieder gewählt werden.
- Beitragspflicht** **Art. 15** Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

2.D Beendigung der Mitgliedschaft

- Austritt** **Art. 16** Der Austritt kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Ausschluss **Art. 17** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

Organe **Art. 18** Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Spielkommission
- Die Rechnungsrevisoren

3.A Arten der Mitgliedschaft

Vereinsversammlung **Art. 19** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern 14 Tage im voraus zugestellt werden.

a. o. GV

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

Generalversammlung

Art. 21 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahreberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge an die GV

Art. 22 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Februar schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Wahlen, Abstimmungen

Art. 23 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

3.B. Der Vorstand

Vorstand

Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 25 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich:

Präsident
Vizepräsident, Aktuar, Kassier
Spielleiter, Juniorenobmann, Platzchef, Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann zwei Funktionen ausüben. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amts-dauer

Art. 26 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Vorstands-sitzung

Art. 27 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Zeichnungs- berechtigung

Art. 28 Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Einmalige Ausgaben

Art. 29 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5000.— beschliessen.

Vertretung nach aussen

Art. 30 Der Vorstand hat weitgehend Vollmacht in der Führung und Verwaltung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Club. Er führt und überwacht insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Er entscheidet in allen Fragen, welche die Führung und den Unterhalt der Tennisanlage betreffen.
- b) Er ordnet die Spielzeiten für den allgemeinen Spielbetrieb, den Unterricht, das Wettkampfttraining und die Ausbildung an.
- c) Er erlässt die Reglemente für die Haus-, Platz- und Spielordnung.
- d) Er ernennt das für den Betrieb und Unterhalt der Tennisanlage und für die Administration erforderliche Personal und bestimmt dessen Aufgaben, Befugnisse und Anstellungsbedingungen.
- e) Er kann einen Teil seiner Befugnisse an Kommissionen delegieren (z.B. eine Baukommission).

- Präsident** **Art. 31** Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Club nach außen.
- Vizepräsident** **Art. 32** Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
- Kassier** **Art. 33** Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Clubvermögen.
- Ferner besorgt er den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt das Verzeichnis der Clubmitglieder. Auf Jahresende wird vom Kassier ein Budgetvorschlag für das kommende Jahr zuhanden des Vorstandes abgeliefert.
- Er unterbreitet der Generalversammlung eine schriftliche Jahresrechnung.

3.C Die Spielkommission

- Spielkommission** **Art. 34** Die Spielkommission besteht aus dem Spielleiter, dem Platzchef sowie aus den Captains der Interclubmannschaften.

3.D Die Kontrollstelle

- Revisoren** **Art. 35** Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Revisorenbericht** **Art. 36** Die Revisoren haben die Rechnungs- und Geschäftsführung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu erstatten.

4. Finanzen

- Haftung** **Art. 37** Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Unfallversicherung** **Art. 38** Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Club übernimmt keine Haftung.
- Rechnungsjahr** **Art. 39** Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs

- Statutenrevisionen** **Art. 40** Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Auflösung** **Art. 41** Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.
- Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.
- An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Nach Auflösung verbleibendes Clubvermögen** **Art. 42** Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports im Kanton Graubünden gestellt werden.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 43** Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 1988 angenommen.
Zuzüglich Änderungen/Anpassungen einzelner Artikel gemäss den Entscheiden der Generalversammlungen.
Die vorliegende Fassung wurde von der Generalversammlung vom 28. März 2008 genehmigt

Rhazüns, im März 2008

Der Präsident

Der Aktuar